



Satzung

**des Schulvereins des
Gymnasiums Michelstadt e.V.**

Neufassung entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 2014

§ 1**Name, Sitz, Geschäftssitz**

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Schüler sowie die Unterstützung und Förderung von schulischen Veranstaltungen und (Lern)angeboten aller Art am Gymnasium Michelstadt.

Der Verein führt den Namen

„Schulverein des Gymnasiums Michelstadt e.V.“

und hat seinen Sitz in Michelstadt/Odw.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3**Zweck und Aufgaben des Vereins**

2. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Einbindung der ehemaligen und aktuellen Schüler und Lehrer in die Schulgemeinschaft.
3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Durchführung und Organisation der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.
4. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden- und Sammelaktionen, Abhaltung von Veranstaltungen u. ä. erwirtschaftet.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf aber Leistungen, die nicht der unmittelbaren Vorstandsarbeit bzw. dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes an diese Personen steuerfrei zahlen.

§ 2**Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4**Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, welche dann hierüber zu entscheiden hat.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- a. Der Austritt ist nur zulässig am Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierjährlichen Kündigungsfrist und nur wirksam, wenn dem Vorstand zeitgerecht eine schriftliche Austrittserklärung zugeht.
- b. Ein Mitglied kann unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Danach entscheidet der Vorstand
- endgültig über den Ausschluss unter Ausschluss des Rechtsweges.
- c. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht nach einer schriftlichen Erinnerung nicht nachkommt. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Ausschluss unter Ausschluss des Rechtsweges.
- d. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und die Schule besonders verdient gemacht hat.
Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 5**Beiträge**

Die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages obliegt dem jeweiligen Mitglied unter der Maßgabe, dass der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mindestbeitrag nicht unterschritten wird.
Der jeweilige Jahresbeitrag wird mit Eintritt sofort fällig.

§ 6**Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- d) Bestätigung des Beiratsvorsitzenden
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Widersprüche bei der Ablehnung von Aufnahmeanträgen
- g) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins
- j) Erlass von Ordnungen
- k) Beschlussfassung über weitere Anträge der Mitglieder

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungsstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprache zu den Berichten
 - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - Bestätigung des Beiratsvorsitzenden (alle 2 Jahre)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Anträge
- Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Die Einladung per Mail ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Versammlungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.

Ergänzungen und Anträge zum Punkt „Verschiedenes“ sowie Eilanträge sind vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangen.

Bei der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beiratsvorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Beiratsvorsitzenden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

3. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Es gilt das Vieraugenprinzip. Nach außen wird der Verein jeweils von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Für Kassengeschäfte sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils allein vertretungsberechtigt (Einzelvollmacht)

5. Der Vorstand ist Ausführungsorgan der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

9. Der Vorstand kann besondere Ausschüsse gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

- b) bis zu zwei Vertretern des Schulelternbeirates
- c) bis zu zwei Vertretern der Schülervertretung
- d) bis zu zwei Vertretern des Lehrerkollegiums
- e) einem Vertreter des Schulträgers

5. Der Vorstand wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in pädagogischen und schulischen Fragen zu beraten sowie Vorschläge zur Unterstützung der Schulgemeinde einzubringen.

Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt in Beiratssitzungen, zu denen der Beiratsvorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Beiratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

§ 10

Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese sollten in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Der Beirat

- 1. Der Beirat sollte bestehen aus:
 - a) einem Vertreter der Schulleitung zugleich Beiratsvorsitzender

2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
3. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11

Datenschutz, Persönlichkeitsschutz

1. Durch Beitritt erklären die Mitglieder ihre Zustimmung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft seiner gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Teamedien sowie elektronischen Medien zu.

Fußnote:

Alle Funktionsbezeichnungen gelten in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung für männliche und weibliche Personen.

Michelstadt, den 13 Januar 2014

Unterschriften:

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Träger des Gymnasiums mit der Bestimmung,

* Eigentum

2. es unmittelbar und ausschließlich zur Verbesserung der Ausstattung des Gymnasiums Michelstadt zu verwenden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- a) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.01.2014 beschlossen.
- b) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

1. Vorsitzender Protokollant, Vorstandsmitglied

Bernd Wind Ch. Detlef Schmidt-Kirchhoff
C. Michelstädter A. Inessa
F. Stephan M. Gruschke (un: J. Wenzel)
Dr. Wolfgang Barbara Dünisch